



3003 Bern, 04. Februar 2025

---

## **Flughafen Zürich**

## **Plangenehmigung**

Pumpwerk Delta, Abtrennbauwerk  
Projekt-Nr. 24-03-012

---

## A. Sachverhalt

### 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 *Gesuch*

Mit Schreiben vom 19. August 2024 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des UVEK das Gesuch für die Plangenehmigung zum Neubau eines Abtrennbauwerks zum Pumpwerk (PW) Delta ein.

#### 1.2 *Beschrieb und Begründung*

Laut Gesuch fallen im PW Delta aktuell sowohl Enteiser- als auch Regenabwasser an. Durch den Neubau des Abtrennbauwerks in Verbindung mit einer permanenten Messstation soll künftig nur noch Enteiserabwasser in das PW Delta gelangen. Das Regenabwasser soll über eine Entlastung direkt (via Ölrückhaltebecken Birchen) in die Vorflut geleitet werden. Zu diesem Zweck wird im Auslaufbauwerk des Dückers G546 – G547 eine Sonde installiert, welche permanent die TOC<sup>1</sup>-Konzentration im anfallenden Regen- und Enteiserabwasser erfasst. Je nach Konzentration werden im neuen Abtrennbauwerk vor dem PW Delta die beiden Schieber gestellt. Bei unbelastetem Regenabwasser wird der Schieber zum PW geschlossen und derjenige zur Ableitung in die Vorflut geöffnet. Fällt Enteiserabwasser an, wird der Schieber zum PW Delta geöffnet und jener zum Schacht G498 geschlossen. Auf eine Aussteckung des Projekts konnte verzichtet werden. Die Bausumme beträgt 1'100'000.00 CHF, der Baubeginn ist für den 2. Juni 2025 geplant.

#### 1.3 *Standort*

Der Projektstandort befindet sich luftseitig auf der Bauparzelle 3139.14 der Gemeinde Kloten.

#### 1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Laut Gesuch ist die FZAG Grund- und Gebäudeeigentümerin; die erforderlichen dinglichen Rechte für das Vorhaben liegen somit vor.

#### 1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, dem technischen Bericht inkl. Umweltnotiz sowie Projektpläne.

---

<sup>1</sup> Total organic carbon

- Gesuchsformular vom 14.08.2024 (Unterschrift Flughafenhalterin);
- Beilage B1 - Technischer Bericht vom 5.7.2024, revidiert am 15. Oktober 2024;
- 1022302/3.101, Situationsplan, 1:10'000 vom 5.7.2024;
- 1022302/3.102, Übersichtsplan, 1:500 vom 5.7.2024;
- 1022302/3.103, Situation Einzugsgebiete, 1:5000 vom 5.7.2024;
- 1022302/3.104, Grundriss und Schnitte, 1:50 vom 5.9.2024;
- 1022302/3.105, Situationsplan Baugrube, 1:50 vom 5.9.2024.

## 1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Die Bauarbeiten sollen tagsüber während den normalen Arbeitszeiten ausgeführt werden. Teile der Baustelle befinden sich nahe am Rollweg Echo, weshalb während der Bauzeit ein Downgrade auf «Taxilane» Code E zu beantragen ist. Damit kann der notwendige Abstand auf 40m reduziert werden. Auch mit dieser Massnahme gibt es allerdings Arbeiten, bei denen sich Gerätschaften zeitweise näher am Rollweg Echo befinden. Diese müssen unter Aufsicht der Bausicherheit durchgeführt werden, wodurch ein kurzzeitiger Unterbruch der Arbeiten innert 10 Minuten und das Zurückfahren der Gerätschaften hinter die 40m Abstandslinie sichergestellt wird. Aufgrund der Arbeitshöhe über Grund, muss ebenfalls die Lage der Baustelle am Anflugbereich der Piste 16/34 berücksichtigt werden. Dies betreffend wurden luftfahrtspezifische Anträge des Zonenschutzes und Auflagen des BAZL formuliert.

## 1.7 *Stellungnahmen*

Das BAZL hörte am 19. August 2024 den Kanton Zürich an. Am 24. September 2024 stellte das Amt für Mobilität des Kantons Zürich (AFM) dem BAZL seine Stellungnahme zu.

Die BAZL-Sektion Sicherheit Infrastruktur – Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SI-AP) wurde ersucht, eine luftfahrtspezifische Prüfung gemäss Art. 9 VIL<sup>2</sup> vorzunehmen. Diese lag am 12. September 2024 vor.

Die Stellungnahmen des Bundesamtes für Verkehr (BAV) und der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) lagen am 4. November bzw. am 30. September 2024 vor.

Während des Verfahrens nahm die FZAG eine Projektoptimierung vor und reichte am 24. Oktober 2024 drei überarbeitete Dokumente ein. Sämtliche Beteiligten hatten die Gelegenheit sich zu den überarbeiteten Unterlagen zu äussern. Es wurden aufgrund der überarbeiteten Unterlagen keine neuen oder geänderten Auflagen beantragt.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) wurde am 18. Dezember 2024 zum Vorhaben

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

angehört. Seine Stellungnahme lag am 20. Januar 2025 vor.

Zu sämtlichen Stellungnahmen wurde die Gesuchstellerin angehört. Mit E-Mail vom 28. Januar 2025 reichte die FZAG ihre Schlussbemerkungen ein. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

## B. Erwägungen

### 1. Formelles

#### 1.1 *Zuständigkeit*

Beim Projekt handelt es sich um eine Flugplatzanlage im Sinne von Art. 2 VIL, die nach Art. 37 Abs. 1 LFG nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt oder geändert werden darf; nach Art. 1 Abs. 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

#### 1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1) insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

#### 1.3 *Verfahren*

Nach Art. 37b LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals, ist örtlich begrenzt und verändert weder das äussere Erscheinungsbild des Flughafens wesentlich noch wirkt es sich erheblich auf Raum und Umwelt aus. Zudem sind keine betroffene Dritte auszumachen. Daher kommt für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

## **2. Materielles**

### **2.1 *Umfang der Prüfung***

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes.

### **2.2 *Begründung***

Die Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. dazu oben A.1.2).

### **2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt***

Das Projektareal liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 11. August 2021. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen und steht mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind somit erfüllt.

### **2.4 *Verantwortung des Flugplatzhalters***

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebsbewilligung hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Bewilligungsinhaber (Art. 17 Abs. 1 VIL).

### **2.5 *Allgemeine Bauauflagen***

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

- die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden;
- während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen;
- die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten sind zu befolgen. Stellen bei denen Absturzgefahr besteht sind gemäss der SIA-Norm 358

- ausreichend zu sichern;
- für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA<sup>3</sup> und des GEK<sup>4</sup> der FZAG;
  - die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden;
  - im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

## 2.6 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornimmt. Die Prüfung vom 12. September 2024 erfolgte gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 2018/1139 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Die luftfahrtspezifische Prüfung durch die BAZL-Sektion Flugplätze und Luftfahrthindernisse (SIAP) hat ergeben, dass dem Vorhaben zugestimmt werden kann, sofern die formulierten Auflagen erfüllt werden. Die Auflagen beziehen sich auf den Endzustand, die Bauphase, die Publikationen, den Beginn der Bauarbeiten sowie die Fertigstellung.

Der Zonenschutz hat keine Einwände gegen das Projekt. Als Auflagen beantragt er,

- die maximale Arbeitshöhe sei tagsüber während des Flugbetriebs auf 10.0 Meter über Grund (m.ü.G.) mit Tagesmarkierung zu beschränken;
- Abends und am Wochenende nach Ende der Bauarbeiten seien die Arbeitsgeräte auf unter 4.0 m.ü.G. einzuziehen bzw. abzuklappen;
- auf dem Bauinstallationsplatz sei die maximale Höhe von Material und parkierten Arbeitsgeräten auf 4.0 m.ü.G. zu beschränken;
- der Einsatz von LKW- oder Autokränen und weiteren Hochbaugeräten höher als 15 m.ü.G., müsse von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei [zonenschutz@kantstelle.ch](mailto:zonenschutz@kantstelle.ch) angemeldet werden.

Die Gesuchstellerin bringt keine Einwände gegen die Anträge von SIAP und des Zonenschutzes vor.

Die Anträge des Zonenschutzes werden als Auflagen in die Verfügung übernommen.

Die luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 12. September 2024 wird als Beilage 1 Teil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird in das Dispositiv aufgenommen.

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, SR 814.600

<sup>4</sup> Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle, Stand 31. März 2017

## 2.7 Eisenbahnanlagen

Das Vorhaben tangiert Eisenbahnanlagen der SBB im Flugplatzperimeter. Bei den Anlagen und Einrichtungen der SBB handelt es sich somit um Nebenanlagen zu einer Flugplatzanlage im Sinn von Art. 37m LFG. Beim hier zu beurteilenden Vorhaben geht es um die Änderung bzw. um die Erstellung neuer Luftfahrtanlagen, über die in einem Plangenehmigungsverfahren nach LFG zu entscheiden ist und nicht um eine Nebenanlage zu einer Eisenbahnanlage im Sinn von Art. 18m EBG<sup>5</sup>. Eine Zustimmung der SBB nach Art. 18m EBG ist daher nicht erforderlich, da sich dieser Artikel auf Fälle bezieht, in denen eine kantonale Behörde ein Genehmigungsverfahren für Nebenanlagen zu einer Eisenbahnanlage durchführt. Die Anhörung des BAV erfolgte denn auch gestützt auf Art. 62a Abs. 1 RVOG<sup>6</sup> und nicht nach Art. 18m Abs. 2 EBG.

Die Stellungnahmen des BAV und der SBB lagen am 4. November bzw. am 30. September 2024 vor. Die SBB stellt in ihrer Stellungnahme diverse Anträge zu verschiedenen Themen.

Das BAV schliesst sich der Stellungnahme der SBB an, weist jedoch darauf hin, dass es sich nicht zu Fragen der Kostentragung und zu Eingabepunkten betreffend Vertragsfragen äussere. Diese seien im Rahmen des Verfahrens durch die verfahrensleitende Behörde zu beurteilen. Das BAV beantragt, die von den SBB mit Stellungnahme vom 30. September 2024 gestellten Anträge seien unter Berücksichtigung seiner Ausführungen als Auflagen in die Verfügung aufzunehmen.

Die FZAG hat keine Einwände gegen die Anträge der SBB und des BAV.

Die Anträge der SBB und des BAV erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Stellungnahme der SBB vom 30. September 2024 wird als Beilage 2, die Stellungnahme des BAV vom 4. November 2024 als Beilage 3 Teil der vorliegenden Verfügung; entsprechende Auflagen werden in das Dispositiv aufgenommen.

## 2.8 Kantonale Stellungnahme

Am 24. September 2024 stellte das AFM dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen folgender Fachstellen zu:

- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), vom 21. August 2024;
- Zonenschutz – Kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse, vom 17. Juli 2024;
- Kanton Zürich Baudirektion, Koordination Bau und Umwelt (KOBU), Koordinati-

---

<sup>5</sup> Eisenbahngesetz; SR 742.101

<sup>6</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

- onsstelle für Umweltschutz, vom 18. September 2024;
- Kanton Zürich Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wirtschaft, Arbeitsbedingungen (AWA), vom 21. August 2024;
  - Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei, Stabsabteilung - Logistik/Planung, vom 11. September 2024;
  - Stadt Kloten, Baupolizei, vom 23. September 2024;
  - Stadt Zürich, Schutz & Rettung (SRZ), Einsatz & Prävention, vom 2. September 2024.

Das AFM beantragt, der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe seien mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden. Dieser Antrag ist begründet und unbestritten und somit als Auflage in die Verfügung zu übernehmen.

#### 2.8.1 BAZG und AWA

Das BAZG und das AWA haben keine Einwände gegen das Projekt und stellen keine Anträge.

#### 2.8.2 Flughafenpolizei und SRZ

Die Flughafenpolizei stellt in ihrer Stellungnahme die Anträge,

- die ungehinderte Zu- und Durchfahrt (LKW-tauglich) für die Blaulichtorganisationen sei während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen;
- die Prozessabläufe für die Sicherheits- und Grenzkontrolle müssten bei Staff und deren Arbeitgebern bekannt sein und eingehalten werden;
- die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), müssten den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt sein und eingehalten werden;
- wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

SRZ stellt in ihrer Stellungnahme die Anträge,

- die Durchfahrt auf der Werkhof- und Weststrasse müsse für die Intervention jederzeit gewährleistet sein;
- SRZ sei zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFM schriftlich zu informieren.

Die Gesuchstellerin hat keine Einwände gegen die Anträge der Flughafenpolizei und von SRZ. Die Anträge der Flughafenpolizei und von SRZ erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten; entsprechende Auflagen werden in das Dispositiv übernommen.

### 2.8.3 Stadt Kloten

Die Stadt Kloten stellt in ihrer Stellungnahme diverse Anträge zu den Themen Entwässerung und allgemeine Bauvorschriften. Die FZAG hat keine Einwände gegen diese Anträge.

Die Anträge der Stadt Kloten erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Stellungnahme der Stadt Kloten vom 23. September 2024 wird als Beilage 4 Teil der vorliegenden Verfügung; eine entsprechende Auflage wird in das Dispositiv aufgenommen.

### 2.8.4 KOBU

Die KOBU stellt in ihrer Stellungnahme die Anträge [3] bis [8] zum Thema Archäologie sowie die Anträge [9] bis [12] zum Thema Entwässerung. Die FZAG hat keine Einwände gegen diese Anträge.

Die Anträge [3] bis [12] der KOBU erscheinen dem UVEK zweck- und verhältnismässig. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Die Stellungnahme der KOBU vom 18. September 2024 wird als Beilage 5 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

## 2.9 *Luftreinhaltung, Baulärm und Bautransporte*

Die Entscheidbehörde hat die jeweiligen Massnahmenstufen nach BLR<sup>7</sup> und BauRLL<sup>8</sup> in ihren Verfügungen festzulegen.

Der technische Bericht schlägt aufgrund der Dauer, Art und Grösse der Baustelle für die Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A vor. Es würden demnach die Massnahmen der «Guten Baustellenpraxis» gelten.

Betreffend Lärm hält der technische Bericht fest, die Bauarbeiten würden tagsüber durchgeführt und Gebäude mit lärmempfindlicher Nutzung befänden sich mehr als 300 m von der Baustelle entfernt (Gebiet Eichhof, Rümlang, Hotel Glattbrugg, Unterriet, Flughafengefängnis). Es seien deshalb die üblichen Vorsorgemassnahmen anzuwenden.

Für die Bautransporte schlägt der technische Bericht Lärmschutzmassnahmen im Sinne der Massnahmenstufe A vor. Die Routen für Bautransporte seien so festzulegen, dass Wohngebiete nicht durchfahren werden müssten. Die Maschinen und Geräte hätten dem Stand der Technik zu entsprechen.

---

<sup>7</sup> Baulärmrichtlinie des BAFU (2006), Stand 2011

<sup>8</sup> BAFU-Richtlinie «Luftreinhaltung auf Baustellen» (2009), Stand 2016

Das UVEK folgt in diesem Punkt den Ausführungen im technischen Bericht. Die vorgeschlagenen Massnahmenstufen werden als Festlegungen in das Dispositiv übernommen.

### 2.10 *Vollzug*

Das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, ist jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

### 2.11 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

## 3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für Stellungnahmen (zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung) zu Lasten des Gesuchstellers in Rechnung zu stellen.

Die Stadt Kloten weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Kontrollorgan	Fr. 718.00
– Prüfungs-/Behandlungs-/Bewilligungsgebühr Baupolizei	Fr. 130.00
– Schreibgebühren, Porti	<u>Fr. 45.00</u>
– Total	Fr. 893.00

Die KOBU weist für die Prüfung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr. 556.80
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	<u>Fr. 259.20</u>
– Total	Fr. 816.00

Die geltend gemachten Gebühren der KOBU und der Stadt Kloten geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung

an die FZAG erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Baudirektion bzw. die Stadt Kloten.

Das BAFU erhebt gemäss GebV-BAFU<sup>9</sup> eine Gebühr. Vorliegend handelt es sich um eine wenig aufwendige Stellungnahme die gemäss Anhang GebV-BAFU Ziffer 1 pauschal mit Fr. 200.- zu veranschlagen ist.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### **4. Eröffnung**

Nach Art. 49 RVOG<sup>10</sup> kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

Diese Verfügung wird der FZAG eröffnet (per Einschreiben) und dem AFM, dem BAFU, dem BAV und der SBB zugestellt (per E-Mail); vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm einbezogenen Fachstellen und Gemeinden mit Kopien.

---

<sup>9</sup> Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU); SR 814.014

<sup>10</sup> Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

## C. Verfügung

Der Bau des Abtrennbauwerks zum PW Delta wird wie folgt genehmigt.

### 1. Vorhaben

#### 1.1 *Gegenstand*

Das Vorhaben beinhaltet den Bau des Abtrennbauwerks zum PW Delta.

#### 1.2 *Standort*

Der Projektstandort befindet sich luftseitig auf der Bauparzelle 3139.14 der Gemeinde Kloten.

#### 1.3 *Massgebende Unterlagen*

- Gesuchsformular vom 14.08.2024 (Unterschrift Flughafenhalterin);
- Beilage B1 - Technischer Bericht vom 5.7.2024, revidiert am 15. Oktober 2024;
- 1022302/3.101, Situationsplan, 1:10'000 vom 5.7.2024;
- 1022302/3.102, Übersichtsplan, 1:500 vom 5.7.2024;
- 1022302/3.103, Situation Einzugsgebiete, 1:5000 vom 5.7.2024;
- 1022302/3.104, Grundriss und Schnitte, 1:50 vom 5.9.2024;
- 1022302/3.105, Situationsplan Baugrube, 1:50 vom 5.9.2024.

### 2. Festlegungen

2.1 Für die Bauphase gilt bezüglich Luftreinhaltung die Massnahmenstufe A gemäss BauRLL.

2.2 Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A gemäss BLR.

### 3. Auflagen

#### 3.1 *Allgemeine Bauauflagen*

3.1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

- 3.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 3.1.3 Die einschlägigen SUVA-Vorschriften für Hoch- und Tiefbauarbeiten sind zu befolgen. Stellen bei denen Absturzgefahr besteht, sind gemäss der SIA-Norm 358 ausreichend zu sichern.
- 3.1.4 Für die Entsorgung der Bauabfälle gelten die Bestimmungen der VVEA<sup>11</sup> und des GEK<sup>12</sup> der FZAG.
- 3.1.5 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der vorliegenden Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden.
- 3.1.6 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 3.1.7 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich bzw. per E-Mail (lesa@bazl.admin.ch) mitzuteilen.
- 3.2 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*
- 3.2.1 Die maximale Arbeitshöhe tagsüber während des Flugbetriebs ist auf 10.0 m.ü.G. mit Tagesmarkierung zu beschränken.
- 3.2.2 Abends und am Wochenende nach Ende der Bauarbeiten sind die Arbeitsgeräte auf unter 4.0 m.ü.G. einzuziehen bzw. abzuklappen.
- 3.2.3 Auf dem Bauinstallationsplatz ist die maximale Höhe von Material und parkierten Arbeitsgeräten auf 4.0 m.ü.G. zu beschränken.
- 3.2.4 Der Einsatz von LKW- oder Autokränen oder weiteren Hochbaugeräten höher als 15 m.ü.G. ist von der Transport- oder Kranfirma mindestens vier Arbeitstage im Voraus per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch anzumelden.
- 3.2.5 Die luftfahrtspezifische Prüfung (Beilage 1) ist als Beilage Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Die Auflagen in der luftfahrtspezifischen Prüfung sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

---

<sup>11</sup> Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, SR 814.600

<sup>12</sup> Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle, Stand 31. März 2017

### 3.3 *Übrige Auflagen*

- 3.3.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung sowie die Betriebsfreigabe sind mindestens zehn Arbeitstage vor den vorgesehenen Terminen unter [www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt](http://www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt) zu melden.
- 3.3.2 Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt (LKW-tauglich) ist für die Blaulichtorganisationen während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen.
- 3.3.3 Die Prozessabläufe für die Sicherheits- und Grenzkontrolle müssen dem Staff und den Arbeitsgebern bekannt sein und eingehalten werden.
- 3.3.4 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), müssen den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt sein und eingehalten werden.
- 3.3.5 Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt sind im ordentlichen Verfahren der Kantonpolizei Zürich vorzulegen.
- 3.3.6 Die Durchfahrt auf der Werkhof- und Weststrasse muss für die Intervention jederzeit gewährleistet sein.
- 3.3.7 SRZ ist zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFM schriftlich zu informieren.
- 3.3.8 Die Anträge der SBB gemäss ihrer Stellungnahme vom 30. September 2024 (Beilage 2) sind als Auflagen Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.3.9 Der Antrag des BAV gemäss seiner Stellungnahme vom 4. November 2024 (Beilage 3) ist als Auflage Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Er ist umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.3.10 Die Anträge der Stadt Kloten gemäss ihrer Stellungnahme vom 23. September 2024 (Beilage 4) sind als Auflagen Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten.
- 3.3.11 Die Anträge [3] bis [12] der KOBÜ gemäss ihrer Stellungnahme vom 18. September 2024 (Beilage 5) sind als Auflagen Bestandteil der vorliegenden Verfügung. Sie sind umzusetzen bzw. einzuhalten.

#### 4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen. Die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 200.00.

Die Gebühr der Stadt Kloten für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 893.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die Stadt Kloten. Die Gebühr der KOBU für die Prüfung des Gesuches beträgt insgesamt Fr. 816.00; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

#### 5. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):

- Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

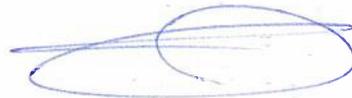
Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (per E-Mail):

- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich
- Bundesamt für Verkehr BAV, 3063 Ittigen
- SBB AG, Immobilien – Grundstückmanagement, 8048 Zürich
- BAFU, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Marcel Kägi, Vizedirektor  
Co-Leiter Abteilung Luftfahrtentwicklung



Oliver Dürr, Jur. Mitarbeiter  
Sektion Sachplan und Anlagen

## **Beilagen**

Beilage 1: Luftfahrtspezifische Prüfung vom 12. September 2024

Beilage 2: Stellungnahme der SBB vom 30. September 2024

Beilage 3: Stellungnahme des BAV vom 4. November 2024

Beilage 4: Stellungnahme der Stadt Kloten vom 23. September 2024

Beilage 5: Stellungnahme der KOBUE vom 18. September 2024

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen.